



---

## **Geschäftsordnung**

### **der Lokalen Aktionsgruppe**

### **Vulkaneifel**

im Rahmen des LEADER-Programms 2014-2020

Auf der Grundlage

- des Artikels 34 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ESI-VO);
- des Artikels 42 der Verordnung (EU) 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Amtsblatt der Europäischen Union (347/487));
- der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission vom 07.01.2014 zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds;
- der Partnerschaftsvereinbarung zwischen Deutschland und der Europäischen Kommission für die Umsetzung der ESI-Fonds unter dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen in der Förderperiode 2014 bis 2020 gemäß Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013;
- des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EULLE) für den Förderzeitraum 2014-2020

wird zur Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) für das nachstehende unter § 1 bezeichnete Gebiet die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Vulkaneifel eingerichtet.



---

Inhaltsübersicht:

Präambel.....	3
§ 1 Name, Sitz der Geschäftsstelle, Gebietskulisse .....	4
§ 2 Rechtsform.....	4
§ 3 Zweck, Aufgaben und Zielsetzung der LAG .....	4
§ 4 Organe der LAG.....	5
§ 5 Vorsitzende/r und Vertretungsregelung.....	5
§ 6 Geschäftsführung / Regionalmanagement .....	5
§ 7 Zusammensetzung der LAG mit Zuordnung zu Gruppen .....	6
§ 8 Weitere Mitglieder / Einberufung neuer Mitglieder .....	6
§ 9 Einberufung von Sitzungen der LAG .....	7
§ 10 Beschlussfähigkeit /Stimmrecht .....	7
§ 11 Interessenkonflikt / Befangenheit.....	8
§ 12 Beschlussfassung.....	9
§ 13 Transparenz / Öffentlichkeitsarbeit .....	9
§ 14 Beteiligungen.....	10
§ 15 Aufruf zur Einreichung von Projekten / Einreichungstermin .....	10
§ 16 Projektauswahlverfahren .....	10
§ 17 Auswahlentscheidung .....	11
§ 18 Gleichstellung.....	11
§ 19 Änderung der Geschäftsordnung.....	12
§ 20 Salvatorische Klausel.....	12
§ 21 In Kraft treten.....	12



---

## Präambel

Leitgedanke für die Durchführung des Entwicklungs-Programms EULLE bildet der Bottom-up-Ansatz, der durch die Lokale Aktionsgruppe (LAG) gewährleistet wird. Hierbei handelt es sich um die Partnerschaft, die die Beteiligten zur Umsetzung von LEADER bilden.

Die LAG gewährleistet, dass die Entwicklungsstrategie sowie die Projekte, die sich daraus entwickeln, aus Sicht des ländlichen Raums vor Ort geboren werden und sich somit im Einklang mit den Vorstellungen der Bevölkerung der ländlichen Region befindet.

Die Geschäftsordnung der LAG enthält die Einzelregelungen für die Gestaltung der Arbeits- und Abstimmungsprozesse innerhalb der LAG und deren Gremien. Zudem verfügt die LAG über Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse bei der Umsetzung ihrer Lokalen Entwicklungsstrategien und damit bei der Auswahl von Vorhaben (Projekten), für die eine LEADER-Förderung beantragt werden soll. Sie ist in ihrer Auswahlentscheidung an die Einhaltung der Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrenes gebunden.

Dabei hat sie formale Mindestvoraussetzungen zu erfüllen, insbesondere:

- die Einstufung der Vorhaben nach Ihrem Beitrag zur Erreichung der Ziele der lokalen Entwicklungsstrategie
- erforderliche Transparenz bei der Projektauswahl zu beachten
- die Vermeidung von Interessenskollisionen von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums
- die Sicherstellung, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern aus dem nichtöffentlichen Bereich stammen und das auf der Entscheidungsfindungsebene weder der öffentliche Sektor noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten ist.
- die Überwachung und Steuerung der Umsetzung der Entwicklungsstrategie durch geeignete Maßnahmen.



## § 1

### **Name, Sitz der Geschäftsstelle, Gebietskulisse**

- (1) Die Lokale Aktionsgruppe trägt den Namen „Vulkaneifel“ (nachstehend kurz „LAG“ genannt)
- (2) Die Geschäftsstelle der LAG hat ihren Sitz in Mainzer Str. 24, 54550 Daun
- (3) Das Gebiet erstreckt sich auf den gesamten Landkreis Vulkaneifel und Gebietsteile im Landkreis Bernkastel-Wittlich und Cochem-Zell. Die das Gebiet umfassenden Orts- und Stadtteile ergeben sich aus dem Anhang 1 zu dieser Geschäftsordnung.

## § 2

### **Rechtsform**

Die LAG verfügt nicht über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie ist an die Kreisverwaltung Vulkaneifel angegliedert und der Landkreis Vulkaneifel als Körperschaft des öffentlichen Rechts nimmt die Rechtsgeschäfte der LAG wahr.

## § 3

### **Zweck, Aufgaben und Zielsetzung der LAG**

- (1) Die LAG ist Träger der Entwicklungsstrategie und verantwortlich für deren Umsetzung.
- (2) Ihre Aufgaben ergeben sich aus Artikel 34 Abs. 3 der ESI-VO (EU) und Artikel 42 Abs. 1 der ELER-VO (EU).  
Insbesondere ist sie zuständig für:
  - Entwicklung des Gebietes der LAG entsprechend ihrer genehmigten LILE
  - Erlass einer Geschäftsordnung
  - Wahl des oder der Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreters/in
  - Bestellung des oder der LAG-Geschäftsführers/in
  - Festlegung der Auswahltermine und der Höhe der Auswahlbudgets
  - Aufstellung der Regeln für das Projektauswahlverfahren und dessen transparente und diskriminierungsfreie Durchführung und Überwachung
  - Unterstützung lokaler Akteure bei der Entwicklung und Umsetzung von Projekten
  - Durchführung des Monitorings und von Evaluierungstätigkeiten
  - Gewährleistung des Erfahrungsaustausches mit anderen Lokalen Aktionsgruppen
  - Mitwirkung bei der Koordination von Konzepten, Akteuren u. Prozessen zur regionalen Entwicklung ihres Gebietes



- 
- Durchführung und Überwachung einer kontinuierlichen Öffentlichkeitsarbeit
  - Beschlussfassung über die Einrichtung von Arbeits- und/oder Projektgruppen

## **§ 4**

### **Organe der LAG**

Die Organe der LAG Vulkaneifel sind:

- (1) Vorsitzende/r
- (2) Geschäftsführung
- (3) Arbeitsgruppen bei Bedarf (s. § 14 der Geschäftsordnung)

## **§ 5**

### **Vorsitzende/r und Vertretungsregelung**

- (1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter/in werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit gewählt.
- (2) Die/Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der LAG ein und leitet sie. Die Tagesordnung wird von ihr/ihm festgesetzt.

## **§ 6**

### **Geschäftsführung / Regionalmanagement**

- (1) Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte bestellt die LAG eine Geschäftsführung im Sinne eines Regionalmanagements.
- (2) Zu den laufenden Geschäften gehören alle Aufgaben, die nicht der ausschließlichen Zuständigkeit der Organe vorbehalten sind. Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Geschäftsführung:
  - a. Beratung und Begleitung von Projektträgern bei der Projektentwicklung
  - b. Die Bewertung von Projekten v.a. hinsichtlich deren Übereinstimmung mit den Zielen des EULLE, sonstigen Mindestanforderungen, Förderkonditionen sowie weiteren ergänzenden Bewertungskriterien
  - c. Führung des Nachweises über die Einhaltung des Mindestquorums und über den Ausschluss von eventuellen Interessenkonflikten
  - d. Beratung und Unterstützung bei der Finanzplanung der Projekte
  - e. Monitoring bei der Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie
  - f. Vorbereitung und Organisation der Fach- und Regionalforen, ggfs. Arbeitsgruppen
  - g. Informationen der Öffentlichkeit vor und nach der Auswahl von Projekten durch die LAG



## § 7

### Zusammensetzung der LAG mit Zuordnung zu Gruppen

- 1) Die LAG besteht aus
  - Vertretern der Wirtschafts- und Sozialpartner
  - aus relevanten Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten, unter anderem aus Partnern des Umweltbereiches, der Gleichstellung der Geschlechter, der Jugend und Kirche
  - sowie aus Vertretungen der zuständigen regionalen, lokalen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen/Körperschaften.

Sie stellt eine ausgewogene und repräsentative Partnerschaft von Akteuren mit Wirkungsbereichen im ländlichen Raum dar und ist somit in der Lage, gemeinsam eine Entwicklungsstrategie für das LAG-Gebiet selbstverantwortlich auszuarbeiten und durchzuführen.
  
- 2) Die namentliche Benennung der derzeitigen Mitglieder und ihrer Zuordnung zum jeweiligen Bereich sowie die Darstellung des Mindestquorums von 50 % für die Mitglieder der WiSo-Partner und Zivilgesellschaft ergeben sich aus dem Anhang 2 zu dieser Geschäftsordnung.

## § 8

### Weitere Mitglieder / Einberufung neuer Mitglieder

(1) Nicht stimmberechtigte, beratende Mitglieder der LAG:

Nr.	Name	Vorname	Institution	Zugehörigkeit
1	Savelkouls	Jörg	DLR Eifel	Öffentlich
2	Johann	Edgar	Energieagentur RLP Regionalbüro Eifel-Ahr	Öffentlich
3	Maier	Olaf	ADD Trier	Öffentlich

- (2) Die Mitgliedschaft in der LAG erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Mitglieder verpflichten sich, die Aufgaben und Ziele der LAG unparteiisch zu unterstützen.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus, so kann die/der Vorsitzende der LAG ein neues Mitglied vorschlagen, welches die entsprechende Gruppierung repräsentiert. Die LAG kann das neue Mitglied mit einfacher Mehrheit berufen.
- (4) Weitere Mitglieder können von der LAG mit 2/3 Mehrheit einberufen werden, sofern dies als erforderlich und sachdienlich angesehen wird.



- 
- (5) Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen und planvollen Mitarbeit hat die/der Vorsitzende das Recht, bei zweimaligem unentschuldigtem Fernbleiben eines Mitgliedes an einer LAG-Sitzung dessen Ausschluss nach vorheriger Zustimmung mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder der LAG zu erklären.

## **§ 9**

### **Einberufung von Sitzungen der LAG**

- (1) Zwischen Einladung und Sitzung der LAG müssen mindestens 14 volle Kalendertage liegen.
- (2) Die/Der Vorsitzende lädt zur Sitzung der LAG ein mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
- (3) Des Weiteren werden den Mitgliedern der LAG die entsprechenden Unterlagen zu den Projekten mit der Einladung zur Sitzung zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Sitzungen der LAG sind öffentlich, es sei denn, die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung ist der Natur des Beratungsgegenstandes nach geboten.
- (5) Bei dringlichen Einzelfragen oder sonstigen Entscheidungen außerhalb des Auswahlverfahrens, die die Einberufung einer Sitzung der LAG nicht rechtfertigen, kann die oder der Vorsitzende ein schriftliches Verfahren der Beschlussfassung einleiten (Umlaufverfahren). In einem Schriftsatz, der wahlweise elektronisch, per Fax oder Brief ergehen kann, legt die oder der Vorsitzende den Sachverhalt und die vorgeschlagenen Maßnahmen ggfls. mit einem Beschlussvorschlag dar. Alle Mitglieder können sich innerhalb einer Verschweigefrist von 14 Tagen dem schriftlichen Umlaufverfahren widersprechen und/oder sich zu dem Vorschlag schriftlich äußern. Gehen keine Äußerungen ein, gilt der Beschlussvorschlag als einstimmig angenommen. Gehen sowohl zustimmende als auch ablehnende Äußerungen ein, gelten für das Zustandekommen des Beschlusses die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 10**

### **Beschlussfähigkeit /Stimmrecht**

- (1) Die LAG ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend beziehungsweise ordnungsgemäß vertreten sind und hiervon mindestens 50 % den Wirtschafts- und Sozialpartner und anderen Vertretern der Zivilgesellschaft zuzuordnen sind beziehungsweise keine der drei Gruppen der Vertreter öffentlicher Stellen, der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie der Zivilgesellschaft mehr als 49 Prozent der Stimmrechte auf sich vereinigt.



- 
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird aktenkundig zu Beginn der Sitzungen und im Bedarfsfall bei Veränderung der Anwesenheit zu jeder nachfolgenden Beschlussfassung festgestellt.
  - (3) Ist die LAG im Sinne von § 10 (1) nicht beschlussfähig, so fassen die anwesenden Mitglieder einen Beschluss unter Vorbehalt. Die Entscheidungen der nicht anwesenden Mitglieder werden nachträglich im Umlaufverfahren schriftlich (das heißt auch per Telefax oder per E-Mail) eingeholt. Nach angemessener Verschweigefrist von 14 Tagen wird Zustimmung unterstellt. Auf diese Rechtsfolge ist vorher seitens der Geschäftsführung ausdrücklich hinzuweisen.
  - (4) Stimmberechtigt sind alle im Anhang 2 zu § 7 genannten Mitglieder der LAG. Mitglieder sind von der Beratung und Entscheidung über Projekte ausgeschlossen, wenn sie persönlich daran beteiligt sind (vgl. § 11). Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, dies gegenüber der/dem Vorsitzenden anzuzeigen.
  - (5) Bei Verhinderung eines Mitglieds kann dessen Stellvertreter oder eine vom verhinderten Mitglied ausdrücklich beauftragte Person, die derselben Organisation oder Interessenvertretung angehört, an der Stimmabgabe beteiligt werden. Übertragung mehrerer Stimmen auf ein einzelnes Mitglied oder eine beauftragte einzelne Person ist jedoch nicht möglich.

## **§ 11**

### **Interessenkonflikt / Befangenheit**

- (1) Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die Projektentscheidung ihnen selbst, Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil verschaffen würde.
- (2) Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zusteht.
- (3) Bei einem kommunalen Vertreter oder einer Vertreterin (z.B. Bürgermeister/-in, Landrat/-rätin) oder einem anderen öffentlichen Vertreter oder einer Vertreterin liegt kein Interessenkonflikt vor, wenn das Projekt nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn/sie selbst oder seine/ihre Angehörigen verbunden ist. Wirkt sich ein Projekt auf die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle aus, die er/sie vertritt (beispielsweise, weil das Projekt örtlich innerhalb der Grenzen der Gebietskörperschaft liegt), ist dadurch alleine noch kein Interessenkonflikt begründet. In diesem Fall darf er/sie an der Beratung und Abstimmung über das Projekt teilnehmen. Ist die Gebietskörperschaft oder





sonstige juristische Person jedoch Antragsteller bzw. Projektträger, ist eine Stimmberechtigung des jeweiligen Vertreters der Gebietskörperschaft oder der sonstigen juristischen Person zu versagen.

- (4) Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied der LAG wesentlich an der Genese eines Projektes beteiligt ist.
- (5) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat grundsätzlich die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

## **§ 12**

### **Beschlussfassung**

- (1) Stimmberechtigt sind alle im Anhang 2 zu § 7 genannten Mitglieder der LAG.
- (2) Ein Beschluss der LAG bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, außer wenn diese Geschäftsordnung qualifizierte Mehrheit vorsieht. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Jedes im Anhang 2 zu § 7 genannte Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Grundsätzlich erfolgt offene Abstimmung, falls die LAG nicht mit einer Mehrheit von 1/3 der Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder im Einzelfall etwas anderes beschließt

## **§ 13**

### **Transparenz / Öffentlichkeitsarbeit**

- (1) Die Öffentlichkeit wird von der LAG über ihre Web-Seite ([www.leaderregion-vulkaneifel.de](http://www.leaderregion-vulkaneifel.de)) umfassend informiert über:
  - a. Die Einladung zu den Sitzungen der LAG sowie die Protokolle, Beschlüsse und Teilnehmerlisten
  - b. Die Projektauswahlkriterien
  - c. Alle Prioritätenlisten / Rankinglisten sowie
  - d. alle bewilligten Projekte (einschließlich Text- und Foto-Dokumentation)
- (2) Veröffentlicht werden:
  - a. Die lokale Entwicklungsstrategie und deren Fortschreibung
  - b. Die aktuelle Mitgliederliste geordnet nach WiSo-Partnerschaft, Partner der Zivilgesellschaft und Behördenvertretung sowie die Benennung der/des Vorsitzenden und Stellvertreters
  - c. Die aktuelle Geschäftsordnung der LAG



## § 14 Beteiligungen

- (1) Die LAG legt Wert darauf, im Wege des Bottom-up-Ansatzes während des gesamten Förderzeitraums Möglichkeiten der breiten inhaltlichen Beteiligung zu schaffen. Daher besteht für die LAG die Möglichkeit, bei Bedarf zur Bearbeitung bestimmter Themen **Arbeitsgruppen** einzusetzen und weitere Formen der Beteiligung zu etablieren, die sich themenbezogen mit Aufgabenstellungen der LAG befassen.
- (2) Zur Beteiligung können auch Personen gewonnen werden, die nicht Mitglieder der LAG sind. In jedem Fall sollen sie die Zielsetzungen der Strategie der LAG unterstützen.

## § 15 Aufruf zur Einreichung von Projekten / Einreichungstermin

Mit einer Vorlauffrist von mindestens 4 Wochen vor jeder Auswahlentscheidung wird ein Projektauftrag veröffentlicht. Darin werden potentielle Projektträger über das bestehende Förderangebot informiert.

Der Projektauftrag enthält mindestens folgende Informationen:

- Datum des Aufrufes
- Stichtag für die Einreichung der Anträge
- Voraussichtlicher Auswahltermin
- Adresse für die Einreichung der Anträge
- Themenbereiche für welche Anträge gestellt werden können
- Höhe des (EU-) Budgets, das für diesen Aufruf bereit steht
- Hinweis auf die geltenden Auswahlkriterien
- Kontaktdaten für weitere Informationen und evtl. Fragen

## § 16 Projektauswahlverfahren

Das Projektauswahlverfahren erfolgt nach einem Punkteverfahren auf Basis der Projektauswahlkriterien und einem darauf basierenden gewichteten Punktesystem der LAG.

Jedes förderfähige Vorhaben muss dem Auswahlgremium zur Entscheidung vorgelegt werden. Eine Vorauswahl ist nicht zulässig. Zudem müssen bei jedem Vorhaben alle Projektauswahlkriterien angewendet werden.



---

Die Projektauswahlkriterien sind auf der Homepage der LAG (unter [www.leaderregion-vulkaneifel.de](http://www.leaderregion-vulkaneifel.de)) veröffentlicht. Änderungen der Projektauswahlkriterien sind nur durch Beschluss der LAG möglich.

## **§ 17**

### **Auswahlentscheidung**

Für die Projektauswahl hat die LAG ein 4-stufiges Verfahren festgelegt, wonach auf der 1. Stufe die Förderfähigkeit als Basis-Check, auf den Stufen 2 und 3 die Förderwürdigkeit als Qualifizierungs-Check und auf der Stufe 4 die Premiumförderung geprüft werden.

Erhält ein Projekt auf der 1. Stufe eine oder mehrere Negativbewertungen wird es nicht zum Auswahlverfahren zugelassen.

Ein Projekt wird zur Grundförderung ausgewählt, wenn es eine Mindestpunktzahl von 40 erreicht hat und mindestens jeweils einen Beitrag zu den im LILE festgelegten Querschnittsthemen und zur Erreichung der festgelegten Entwicklungsziele leistet sowie mindestens einen innovativen Ansatz erfüllt.

Ein Projekt erhält eine Premiumförderung, wenn es mindestens 75 Punkte erreicht hat und es die Erfüllung von mindestens 4 von den im LILE festgelegten Zusatzkriterien nachweist.

Bei Punktgleichheit werden die betreffenden Projekte gleichberechtigt in die Rankingliste aufgenommen.

Können Projekte wegen geringer Punktzahl (aber über dem Schwellenwert von 40 Punkten) nicht berücksichtigt werden, wird für diese Fälle die Möglichkeit eingeräumt, in der nächsten Auswahlrunde wieder gleichberechtigt teilnehmen zu können.

Der abgelehnte Antragsteller erhält unter Angabe der Gründe der Ablehnung eine schriftliche Information mit dem gleichzeitigen Hinweis, den öffentlichen Verfahrens- und Rechtsweg bei der Bewilligungsbehörde beschreiten zu können.

## **§ 18**

### **Gleichstellung**

Die LAG ist bestrebt, gleichstellungsorientiert und gendersensibel zu handeln. Alle Funktionen in der LAG können von Männern und Frauen gleichermaßen ausgeübt werden.



---

## § 19

### Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die LAG beschließt die Geschäftsordnung sowie deren Änderung mit einer 2/3 Mehrheit der ständigen Mitglieder
- (2) Für Änderungen der Geschäftsordnung ist die Schriftform erforderlich.

## § 20

### Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Geschäftsordnung oder eine künftige, aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam bzw. nichtig oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Dasselbe gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Geschäftsordnung eine Regelungslücke enthält.

## § 21

### In Kraft treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung der Lokalen Aktionsgruppe  
Vulkaneifel

am 11.01.2016 in Kraft.

Daun, den 11. Januar 2016

---

Dr. Sabine Theunert  
LAG-Vorsitzende



**Anhang 1 zur Geschäftsordnung vom 11.01.2016**

**Landkreis Vulkaneifel**

<b>Verbandsgemeinde Daun</b>	Betteldorf, Bleckhausen, Brockscheid, Darscheid, Demerath, Daun (Stadt), Deudesfeld, Dockweiler, Dreis-Brück, Ellscheid, Gefell, Gillenfeld, Hinterweiler, Hörscheid, Immerath, Kirchweiler, Kradenbach, Mehren, Meisburg, Mückeln, Nerdlen, Niederstadtfeld, Oberstadtfeld, Sarmersbach, Saxler, Schalkenmehren, Schönbach, Schutz, Steineberg, Steiningen, Strohn, Strotzbüsch, Udler, Üdersdorf, Utzerath, Wallenborn, Weidenbach, Winkel (Eifel)
<b>Verbandsgemeinde Gerolstein</b>	Berlingen, Birresborn, Densborn, Duppach, Gerolstein (Stadt), Hohenfels-Essingen, Kalenborn-Scheuern, Kopp, Mürlenbach, Neroth, Pelm, Rockeskyll, Salm
<b>Verbandsgemeinde Hillesheim</b>	Basberg, Berndorf, Dohm-Lammersdorf, Hillesheim (Stadt), Kerpen (Eifel), Nohn, Oberbettingen, Oberehe-Stroheich, Üxheim, Walsdorf, Wiesbaum
<b>Verbandsgemeinde Kelberg</b>	Arbach, Beinhausen, Bereborn, Berenbach, Bodenbach, Bongard, Borler, Boxberg, Brücktal, Drees, Gelenberg, Gunderath, Höchstberg, Hörschhausen, Horperath, Kaperich, Katzwinkel, Kelberg, Kirsbach, Kötterichen, Kolverath, Lirstal, Mannebach, Mosbruch, Neichen, Nitz, Obereiz, Reimerath, Retterath, Sassen, Uersfeld, Ueß, Welcherath
<b>Verbandsgemeinde Obere Kyll</b>	Birgel, Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Hallschlag, Jünkerath, Kerschenbach, Lissendorf, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller, Stadtkyll, Steffeln

**Landkreis Bernkastel-Wittlich**

<b>Verbandsgemeinde Traben-Trarbach (ehemals Kröv-Bausendorf)</b>	Bausendorf, Bengel, Diefenbach, Flußbach, Hontheim, Kinderbeuern, Willwerscheid
<b>Verbandsgemeinde Wittlich-Land</b>	Altrich, Arenrath, Bergweiler, Binsfeld, Bruch, Dierscheid, Dodenburg, Dreis, Esch, Gladbach, Heckenmünster, Heidweiler, Hetzerath, Hupperath, Klausen, Landscheid, Minderlittgen, Niersbach, Plein, Rivenich, Salmtal, Sehlern Plus (ehemals VG Manderscheid): Bettenfeld, Dierfeld, Eckfeld, Eisenschmitt, Gipperath, Greimerath, Großlittgen, Hasborn, Karl, Laufeld, Manderscheid (Stadt), Meerfeld, Musweiler, Niederöfflingen, Niederscheidweiler, Oberöfflingen, Oberscheidweiler, Pantenburg, Schladt, Schwarzenborn, Wallscheid

**Landkreis Cochem-Zell**

<b>Verbandsgemeinde Cochem</b>	Dohr, Faid, Greimersburg, Wirfus
<b>Verbandsgemeinde Ulmen</b>	Aflfen, Auderath, Bad Bertrich, Beuren, Büchel, Filz, Gevenich, Gillenbeuren, Kliding, Lutzerath, Schmitt, Ulmen (Stadt), Urschmitt, Wagenhausen, Weiler, Wollmerath
<b>Verbandsgemeinde Kaisersesch</b>	Brachtendorf, Dungenheim, Eppenber, Eulgem, Gamlen, Hambuch, Haurath, Illerich, Kaifenheim, Kaisersesch (Stadt), Kalenborn, Landkern, Laubach, Leienkaul, Masburg, Müllenbach, Urmersbach, Zettingen Plus (ehemals VG Treis-Karden): Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Mönthenich, Roes



Anhang 2 zur Geschäftsordnung vom 11.01.2016

**Mitglieder LAG Vulkaneifel (Förderperiode 2014-2020)**

Stand:  
11.01.2016

Nr.	Name	Institution	Zugehörigkeit	%
1	<b>Bauer Alfred</b>	WFG Vulkaneifel mbH	Öffentlich	32,14
2	<b>Caspers, Peter</b>	Jugendpfleger Landkreis Berncastel-Wittlich	Öffentlich	
3	<b>Glaz, Roland</b>	Kreisverwaltung Berncastel-Wittlich	Öffentlich	
4	<b>Jung, Albert</b>	Bürgermeister VG Kaisersesch	Öffentlich	
5	<b>Junk, Dennis</b>	Bürgermeister VG Wittlich-Land	Öffentlich	
6	<b>Kleis, Dirk</b>	Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft MEHR	Öffentlich	
7	<b>Klößner, Werner</b>	Vertreter der Verbandsgemeinden Kreis Vulkaneifel	Öffentlich	
8	<b>Kowall, Markus</b>	Dorferneuerung KV Vulkaneifel	Öffentlich	
9	<b>Menke, Svenja</b>	Tourismusamt Ulmen	Öffentlich	
10	<b>Michels, Peter</b>	VGW Cochem	Öffentlich	
11	<b>Reh, Wolfgang</b>	Eifel-Tourismus GmbH	Öffentlich	
12	<b>Saupe, Anja</b>	Kreisverwaltung Vulkaneifel	Öffentlich	
13	<b>Schmitz, Alfons</b>	Leiter Berufsbildende Schule Technologie und Umwelt, Wittlich	Öffentlich	
14	<b>Schüller Dr., Andreas</b>	Natur- und Geopark Vulkaneifel GmbH	Öffentlich	
15	<b>Stollenwerk, Anne</b>	Naturpark Nordeifel	Öffentlich	
16	<b>Thiel, Heinz-Peter</b>	Landrat Kreis Vulkaneifel	Öffentlich	
17	<b>Walgenbach, Horst</b>	VGW Kaisersesch, Dorferneuerung	Öffentlich	
18	<b>Weiler-Görgen, Ingrid</b>	Kreisverwaltung Cochem-Zell	Öffentlich	
19	<b>Bauer Dr., Sibylle</b>	Rheinischer Verein für Denkmalpflege	WiSo-Partner	33,93
20	<b>Böffgen, Hans-Peter</b>	TW Gerolsteiner Land GmbH	WiSo-Partner	
21	<b>Borsch, Klara</b>	Landfrauenverband Berncastel-Wittlich	WiSo-Partner	
22	<b>Diederichs, Uli</b>	VdK Kreisverband Wittlich-Daun	WiSo-Partner	
23	<b>Domenghino, Ulrich</b>	Eifelverein Daun	WiSo-Partner	
24	<b>Ennen, Andrea</b>	Caritasverband Westeifel e.V.	WiSo-Partner	
25	<b>Esper, Ulrich</b>	Eifelverein Ulmen	WiSo-Partner	
26	<b>Koziol Dr., Martin</b>	Maarmuseum Manderscheid	WiSo-Partner	
27	<b>Morbach, Anne-Kathrin</b>	IHK International und Wein	WiSo-Partner	
28	<b>Pinn, Johannes</b>	Energiegenossenschaft eegon	WiSo-Partner	
29	<b>Rodermann, Andrea</b>	Bauern- und Winzerverband Daun	WiSo-Partner	
30	<b>Sakwerda, Stefanie</b>	Bauern- und Winzerverband Berncastel-Wittlich	WiSo-Partner	
31	<b>Schmitz, Manfred</b>	DEHOGA Kreisvorsitzender BKW	WiSo-Partner	
32	<b>Schmitz, Rainer</b>	GesundLand Vulkaneifel GmbH	WiSo-Partner	
33	<b>Steimers, Alfred</b>	Produktentwicklungsgesellschaft Ulmen	WiSo-Partner	
34	<b>Thielen, Reinhard</b>	Einzelhandelsverband	WiSo-Partner	
35	<b>Thommes-Burbach, Inge</b>	Verein der Direktvermarkter Eifel-Mosel-Saar e.V.	WiSo-Partner	



36	<b>Weber, Martina</b>	Verkehrsverein Ulmen	WiSo-Partner	33,93
37	<b>Wisniewski, Andreas</b>	Verkehrsverein Oberes Kylltal	WiSo-Partner	
38	<b>Arnicot, Lilli</b>	Hotelbesitzerin	Zivilgesellschaft	
39	<b>Biersbach, Hermann</b>	Waldbesitzerverband	Zivilgesellschaft	
40	<b>Cox, Simon</b>	Gastgeber	Zivilgesellschaft	
41	<b>Fischer, Karl-Josef</b>	Privatperson	Zivilgesellschaft	
42	<b>Führ, Birger</b>	BUND Kreisverband Bernkastel-Wittlich	Zivilgesellschaft	
43	<b>Giesen, Helmut</b>	Vors. Seniorenbeirat Landkreis Vulkaneifel	Zivilgesellschaft	
44	<b>Herf, Achim</b>	Umweltbildung	Zivilgesellschaft	
45	<b>Junk, Wibke</b>	Geoparkgastgeber	Zivilgesellschaft	
46	<b>Klassmann, Thomas</b>	Vertreter Bereich Jugend, Kirche	Zivilgesellschaft	
47	<b>Krämer, Inge</b>	Seniorenarbeit	Zivilgesellschaft	
48	<b>Krumeich, Elke</b>	Seniorenvertretung	Zivilgesellschaft	
49	<b>Lauxen, Ilona</b>	Architektur Büro Simon, Kinderbeuern	Zivilgesellschaft	
50	<b>Lescher, Roswitha</b>	Geoparkgastgeber	Zivilgesellschaft	
51	<b>Mies, Judith</b>	Firma Arduinna Erlebnistouren	Zivilgesellschaft	
52	<b>Peters, Edith</b>	Gleichstellungsbeauftragte	Zivilgesellschaft	
53	<b>Singh, Sascha</b>	DRK Kreisverband Vulkaneifel e.V.	Zivilgesellschaft	
54	<b>Theunert Dr., Sabine</b>	Meteorologische Gesellschaft/LAG-Vorsitzende	Zivilgesellschaft	
55	<b>Vierbuchen, Wolfgang</b>	Kath. Erwachsenenbildung Westeifel	Zivilgesellschaft	
56	<b>Weber, Gerhard</b>	Landwirt	Zivilgesellschaft	

**Beratende Mitglieder**

	Savelkouls, Jörg	DLR Eifel	Öffentlich
	Johann, Edgar	Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH, Regionalbüro Eifel-Ahr	Öffentlich
	Maier, Olaf	ADD Trier	Öffentlich